



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0392
	Verantwortlich:	Dez. 5
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	05.06.2018	7		x	vorberaten
Hauptausschuss	03.07.2018	9		x	vorberaten
Gemeinderat	17.07.2018	6	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die als Anlage angeschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
231.500 Euro	-	231.500 Euro		231.500 Euro
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung Kontierungsobjekt: Kostenstelle: 37001650 Kontenart: 4420.0000 Ergänzende Erläuterungen: Die zusätzlichen Mittel wurden im Entwurf des DHH 2019/2020 berücksichtigt.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja abgestimmt mit

1. Rechtliche Grundlage

Nach § 16 des Feuerwehrgesetzes des Landes Baden-Württemberg (FwG) erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren die durch die Ausübung ihres Dienstes einschließlich der Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Die Entschädigung kann nach einheitlichen und getrennten und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohen Durchschnittssätzen sowie Höchstbeträgen geregelt werden. Weiterhin kann den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewährt werden.

Dazu hat die Stadt Karlsruhe im Amtsblatt vom 25. Juni 2010 ihre „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe“ veröffentlicht, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2017. Diese Satzung berücksichtigt in § 6 die Entschädigung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und Gerätewartinnen und Gerätewarten der Freiwilligen Feuerwehr und in § 7 die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachdienste. Die Entschädigungssätze der Freiwilligen Feuerwehr sind seit 2010 unverändert und sollen jetzt angepasst und neu strukturiert werden. Der Feuerwehrausschuss der Stadt Karlsruhe hat sich in seiner Sitzung am 8. März 2018 mit klarer Mehrheit für die Änderungen ausgesprochen.

2. Bemessungsgrundlage

In einem gemeinsamen Schreiben vom 25. Oktober 2017 haben der baden-württembergische Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband Empfehlungen für die Entschädigung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegeben. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren von Baden-Württemberg (AGBF-BW) hat darüber hinaus in ihrer Sitzung am 27. November 2017 Kriterien zur Anwendung der Hinweise auf Städte mit Berufsfeuerwehren festgelegt. Die nachfolgend genannten Entschädigungssätze basieren auf dem Ergebnis einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Branddirektion Karlsruhe und des Stadtfeuerwehrverbandes Karlsruhe e. V. und berücksichtigen das genannte Schreiben und die Kriterien der AGBF-BW.

3. Höhe der Aufwandsentschädigung

Grundsätzlich werden bei der Entschädigung von Feuerwehrangehörigen drei Bereiche unterschieden:

- Entschädigung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern
- Entschädigung für Einsätze und Fortbildungen
- Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

3.1. Entschädigung von Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträgern

Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger übernehmen in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und auf Ebene des Stadtkreises Zusatzaufgaben, die zu einem weit überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand führen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung wird es zunehmend schwieriger, geeignete Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden für diese Positionen zu gewinnen. Daher wird die Entschädigung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern grundsätzlich erhöht und auf weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gemäß den nachfolgenden Tabellen ausgeweitet.

Tabelle 1 - Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Abteilungsebene:

Funktion	Heute [€/Mon.]	Neu [€/Mon.]
Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant	80 - 120	192
Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant	-	144
Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe	-	240
Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe	-	120
Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs	-	80
Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart	30	120

Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin beziehungsweise den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Tabelle 2 - Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf Stadtkreisebene:

Funktion	Heute [€/Mon.]	Neu [€/Mon.]
Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart	100	192
Kreisleiterin oder Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge	-	96
Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen	-	96
Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung	-	96

Durch die Anpassung der Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträgern entstehen Mehrkosten von circa 95.000 Euro pro Jahr.

3.2. Entschädigung für Einsätze und Fortbildungen

Bei der Entschädigung für Einsätze wird grundsätzlich an der gemäß Feuerwehrgesetz in Karlsruhe praktizierten „Spitzabrechnung“ festgehalten, wonach der Arbeitgeber die durch eine im Einsatz befindliche Feuerwehrangehörige beziehungsweise den durch einen im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen entstandenen Verdienstausfall gegenüber der Stadt geltend macht. Dadurch soll, auch nach eindeutigem Votum des Feuerwehrausschusses, der grundsätzliche Gedanke der Ehrenamtlichkeit im Vordergrund stehen bleiben.

Trotzdem entstehen den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auslagen durch beispielsweise die regelmäßige Teilnahme an Übungen und Einsätzen (Fahrkosten, Reinigung der Kleidung und so weiter). Daher wird zusätzlich ein **Auslagenersatz** für die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von **10 Euro pro Einsatz**, bei dem diese das Feuerwehrhaus anfahren oder ausrücken, eingeführt.

Dieses Modell führt zu Mehrkosten von circa 130.000 Euro pro Jahr.

Für die Teilnahme an **Aus- und Fortbildungen** wird **kein zusätzlicher Auslagenersatz** gewährt. Für Tageslehrgänge von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von 8 Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt. Dies stellt eine Erhöhung um 50 Cent pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer dar. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in der Gesamtbetrachtung vernachlässigbar. Die Kreis-ausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Stadtkreisebene pro erbrachte Ausbildungsstunde von 10 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro für jeden Ausbildungstag, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt. Dies entspricht den bisherigen Regelungen und verursacht daher keine Mehrkosten.

3.3. Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

Der Brandsicherheitswachdienst (früher: Sicherheitswachdienst) wird mit **10 Euro pro Stunde** Veranstaltungsdauer entschädigt. Darüber hinaus wird eine **pauschale Entschädigung von 10 Euro** pro Veranstaltung für **An- und Abfahrt** gewährt.

Die geschätzten Mehrkosten betragen circa 6.500 Euro pro Jahr. Den Mehrkosten stehen entsprechende Einnahmen durch die Abrechnung des Brandsicherheitswachdienstes gegenüber.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die als Anlage angeschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe.